

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Oktober 1960	Nr. 30
Tag	Inhalt:	Seite
26. 10. 60	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	213

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Vom 26. Oktober 1960.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

1. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes einschließlich Bundespaßkontrolldienst:

Hauptleute	im BGS
Oberleutnante	im BGS
Leutnante	im BGS
Oberstabsmeister	im BGS
Stabsmeister	im BGS
Obermeister	im BGS
Meister	im BGS
Hauptwachtmeister	im BGS *)
Oberwachtmeister	im BGS *), **)
Wachtmeister	im BGS *), **)
Regierungsoberamtmänner ***)	
Regierungsamtmänner ***)	
Regierungsoberinspektoren ***)	
Regierungsinspektoren ***)	
Regierungsobersekretäre ***)	
Regierungssekretäre ***)	
Regierungsassistenten *), ***)	

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind

***) jedoch nur im Einsatz als Führer mindestens einer Gruppe

**) sofern sie im Bundespaßkontrolldienst tätig sind

2. Im Bereich der Bundesfinanz- und Bundesvermögensverwaltung:

a) Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte *)
Zollräte *)
Zollamtmänner *)
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre

Zollsekretäre

Zollassistenten **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

b) Zollgrendienst (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte *)
Zollräte *)
Zollamtmänner *)
Regierungsassessoren
Zolloberinspektoren
Zollinspektoren
Zollkapitäne
Zollhauptsekretäre
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptmaschinenmeister
Zollobersekretäre
Zolloberschiffsführer
Zollobermaschinenmeister
Zollsekretäre
Zollschiffsführer
Zollmaschinenmeister
Zollassistenten **)
Zollschiffsassistenten **)
Zollmaschinenführer **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

c) Forstdienst:

Forstamtmänner *)
Oberförster
Revierförster
Revierförsteranwärter
Revieroberforstwärter
Oberforstwärter
Revierforstwärter
Forstwärter

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

3. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

a) Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Bundesbahnassistenten *)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

— als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen —

b) **Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:**

Bundesbahnnamtmänner
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahninspektoren
Bundesbahnbetriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre
Bundesbahnsekretäre
Oberzugführer
Betriebsobermeister
Bundesbahnassistenten *)
Bundesbahnoberbetriebswarte *)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind

— als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn —

4. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtänner
Postoberinspektoren
Postinspektoren
Posthauptsekretäre
Postobersekretäre
Postsekretäre
Postassistenten *)

*) sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder Polizeidienst tätig sind

— als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost —

5. Im Bereich der Polizei:

a) **Staatliche und kommunale Kriminalpolizei:**

Kriminalhauptkommissare *)
Kriminaloberkommissare
Kriminalkommissare
Kriminalobermeister
Kriminalmeister

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

b) **Landespolizei, Wasserschutzpolizei, Bereitschaftspolizei und kommunale Schutzpolizei:**

Polizeihauptkommissare *)
Polizeioberkommissare *)
Polizeikommissare *)
Polizeiobermeister
Polizeimeister
Polizeihauptwachtmeister **)

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

***) sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

6. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

a) **Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Forstamtmänner *)
Oberförster
Revierförster
Oberinspektoren
Inspektoren
Revierförsteranwärter
Revieroberforstwarte
Oberforstwarte
Revierforstwarte
Forstwarte
Waldschützen

*) sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

b) **Regierungsfischereiräte**

Fischereiobersekretäre
Fischereisekretäre
Fischereiaufseher
nebenamtliche Fischereiaufseher *)

*) sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunalverbandes vereidigt worden sind

7. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte
Erste Bergräte
Bergräte
Bergassessoren
Bergrevieroberinspektoren
Bergrevierinspektoren
— an den Bergämtern —

§ 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. April 1955 (GVBl. S. 15) aufgehoben.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn